

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Schuldrecht AT
8. Auflage 2022

Das **Basiswissen Schuldrecht AT** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich das erste Mal damit beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse im Allgemeinen Schuldrecht voraus und behandelt alle Fragen, die für die ersten Schuldrechtsklausuren von Bedeutung sind.

Inhalt:

- Ihr Handwerkszeug im Schuldrecht
 - Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur
 - Das Schuldverhältnis
- Grundwissen im Schuldrecht
 - Begründung von Schuldverhältnissen
 - Erfüllung von Leistungspflichten
 - Nichterfüllung von Hauptpflichten
 - Arten der Leistungsstörung: Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung
 - Gläubigerverzug
 - Störung der Geschäftsgrundlage

ISBN: 978-3-86752-823-8



9 783867 528238

€ 10,90

 Alpmann Schmidt

Basiswissen Schuldrecht AT

2022

B

B

Basiswissen

Müller

Schuldrecht AT

8. Auflage 2022

Alpmann Schmidt



F Fälle

Passend zur Reihe B-Basiswissen!



- Die Reihe F-Fälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe B-Basiswissen – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** t1p.de/aq1c

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,90 €



F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 – 10,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 16,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

**Basiswissen
Schuldrecht
Allgemeiner Teil**

2022

Frank Müller
Rechtsanwalt und Repetitor

Müller, Frank
Basiswissen
Schuldrecht
Allgemeiner Teil

8. Auflage 2022

ISBN: 978-3-86752-823-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Systematik im Schuldrecht	1
1. Abschnitt: Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur	1
■ Check zum 1. Abschnitt	5
2. Abschnitt: Das Schuldverhältnis	6
A. Begründung von Schuldverhältnissen	6
B. Pflichten aus dem Schuldverhältnis.....	7
I. Leistungspflichten, § 241 Abs. 1	7
II. Nebenpflichten, § 241 Abs. 2	8
III. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	10
C. Obliegenheiten	11
I. Der Begriff der Obliegenheit	11
II. Klausurrelevante Beispiele für Obliegenheiten	12
1. Die Schadensminderungsobliegenheit	
nach § 254 Abs. 2 S. 1	12
2. Der Gläubigerverzug, §§ 293–304	12
D. Die wichtigsten Gläubigerrechte bei einer	
Pflichtverletzung	12
I. Schadensersatz	13
1. Der Grundtatbestand des § 280 Abs. 1	13
2. Schadensersatz „neben der Leistung“ und	
„statt der Leistung“	15
a) Schadensersatz „neben der Leistung“	16
b) Schadensersatz „statt der Leistung“	17
II. Rücktritt	18
1. Gesetzliches Rücktrittsrecht bei Pflichtverletzung	
des Schuldners	18
2. Gesamtüberblick zu den Rechten des Gläubigers	20
■ Check zum 2. Abschnitt	22
2. Teil: Grundwissen im Schuldrecht	23
1. Abschnitt: Begründung von Schuldverhältnissen	23
A. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse	23
I. Vertragliche Schuldverhältnisse	23
II. Vertrag zugunsten Dritter, § 328	23
1. Die Rechtsbeziehungen im Vertrag	
zugunsten Dritter	23
2. Voraussetzungen	24
3. Rechtsfolge: der Dritte erwirbt einen Anspruch	
gegen den Schuldner	24
4. Bei Pflichtverletzungen des Schuldners	24

III. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD)	25
1. Die Rechtsbeziehungen.....	25
2. Voraussetzungen	25
3. Rechtsfolgen für den Dritten	26
B. Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse	26
I. Vorvertragliche Schuldverhältnisse, § 311 Abs. 2	26
1. § 311 Abs. 2 Nr. 1: Aufnahme von Vertrags-	
verhandlungen	26
2. § 311 Abs. 2 Nr. 2: Vertragsanbahnung.....	26
3. § 311 Abs. 2 Nr. 3: Ähnliche geschäftliche	
Kontakte	27
II. Besonderes Schuldverhältnis zu Dritten,	
die nicht Vertragspartei werden sollen,	
§§ 311 Abs. 3, 241 Abs. 2	28
1. Inanspruchnahme besonderen persönlichen	
Vertrauens durch den Dritten	28
2. Eigenes wirtschaftliches Interesse des Dritten	28
3. Sonstige Dritte	29
C. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	29
I. Keine Leistungspflichten	29
II. Nebenpflichtverletzungen bei rechtsgeschäfts-	
ähnlichen Schuldverhältnissen	
i.S.v. § 311 Abs. 2, Abs. 3	29
■ Check zum 1. Abschnitt	31
2. Abschnitt: Erfüllung von Leistungspflichten	32
A. Erfüllung von Leistungen, §§ 362 ff.	32
I. Leistet der Schuldner den geschuldeten	
Gegenstand, so gilt § 362	32
II. Leistet hingegen der Schuldner einen anderen	
Gegenstand als ursprünglich geschuldet,	
so gilt § 364	33
III. Bewirken der Leistung	33
IV. Ungeschriebene Voraussetzung der Erfüllung	34
V. Besonderheiten bei der Erfüllung	34
1. Erfüllung mehrerer Forderungen, §§ 366 ff.	34
2. Fremdtilgung durch Dritte, § 267	34
B. Erfüllungssurrogat: Aufrechnung gemäß §§ 387 ff.	35
■ Check zum 2. Abschnitt	37
3. Abschnitt: Nichterfüllung von Hauptpflichten	38
A. Die Unmöglichkeit	38
I. Problemstellung	38
II. Fallgruppen der Unmöglichkeit	40

1. Tatsächliche/rechtliche Unmöglichkeit,	
§ 275 Abs. 1	41
a) Unmöglichkeit bei Stück-, Gattungs- und Geldschuld	42
aa) Stückschuld	42
bb) Gattungsschuld	42
cc) Geldschuld	46
b) Unmöglichkeit bei Überschreiten der Leistungszeit (absolutes Fixgeschäft)	47
2. Praktische Unmöglichkeit, § 275 Abs. 2	48
3. Persönliche Unmöglichkeit, § 275 Abs. 3	49
4. Abgrenzung faktische Unmöglichkeit zur Störung der Geschäftsgrundlage	49
III. Auswirkungen in der Fallprüfung	50
1. Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Schuldners	50
2. Auswirkungen auf die Gegenleistungspflicht des Gläubigers beim gegenseitigen Vertrag	51
a) Automatisches Erlöschen kraft Gesetzes	51
aa) Der Grundsatz des § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1	51
bb) Ausnahmen zu § 326 Abs. 1 S. 1	52
b) Erlöschen durch Rücktritt des Gläubigers bei Teilunmöglichkeit, § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 Abs. 5 S. 1	57
3. Sekundäransprüche des Gläubigers bei Unmöglichkeit	58
a) Ersatzansprüche bei anfänglicher Unmöglichkeit, § 311 a Abs. 2	59
b) Ersatzansprüche bei nachträglicher Unmöglichkeit, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283	61
c) Ersatz nutzloser Aufwendungen, § 284	63
d) Anspruch auf das sog. Stellvertretende Commodum, § 285	64
B. Das Ausbleiben der Leistung	64
I. Systematik	64
II. Fallgruppen	65
1. Schlichte Nichtleistung	65
2. Schuldnerverzug, § 286	65
a) Fälliger, durchsetzbarer Anspruch.....	66
b) Mahnung oder Entbehrlichkeit.....	66
c) Nichtleistung	68
d) Vertretenmüssen des Schuldners	68
III. Auswirkungen in der Fallprüfung	68
1. Auswirkung auf die Leistungspflicht des Schuldners	68

2. Auswirkung auf die Gegenleistungspflicht	68
3. Sekundärrechte des Gläubigers	69
a) Schadensersatzansprüche	70
aa) Schadensersatz neben der Leistung, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286	70
bb) Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1	72
b) Aufwendungsersatzansprüche, § 284	74
c) Rückgewähransprüche, §§ 346 ff.	75
C. Klausurhinweise zum Prüfungsaufbau	76
I. Beachtung der Fallfrage	76
II. Auswirkungen im Prüfungsaufbau	77
■ Check zum 3. Abschnitt	80
4. Abschnitt: Gläubigerverzug, §§ 293 ff.	81
A. Die Voraussetzungen des Gläubigerverzugs, §§ 293–299	81
B. Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs, §§ 300 ff.	82
■ Check zum 4. Abschnitt	84
5. Abschnitt: Störung der Geschäftsgrundlage	85
A. Prüfungsschema zur Störung der Geschäftsgrundlage	86
B. Voraussetzungen der SGG, § 313	87
I. Anwendbarkeit	87
II. Voraussetzungen	87
III. Rechtsfolge der SGG, § 313 Abs. 1, Abs. 3	89
■ Check zum 5. Abschnitt	90

1. Teil: Systematik im Schuldrecht

Das vorliegende Skript soll einen ersten Überblick über die Systematik der Schuldverhältnisse verschaffen. Wir gehen dabei nach der Methode „vom Allgemeinen zum Besonderen“ vor und beschäftigen uns zunächst allgemein mit dem Schuldverhältnis.

Hinweis: §§ ohne Gesetzesangabe sind natürlich solche des BGB!

1. Abschnitt: Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur

Der **wohl häufigste Klausurtyp bei einer Schuldrechtsklausur** ist der einer **Anspruchsklausur**, bei der **Ansprüche eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner** zu prüfen sind.

Es sind die folgenden **drei Arbeitsbereiche** abzuarbeiten:

Hinweis: *Diese Arbeitsbereiche und die zugrundeliegenden Techniken sind für jede Klausur in jedem Rechtsgebiet dieselben, vom ersten Semester bis zum Examen. Sie werden ausführlich dargestellt im Basiswissen „Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?“ von Alpmann Schmidt.*



1. Arbeitsbereich: Erfassen der Aufgabe

In diesem Arbeitsbereich ist zum einen **der Sachverhalt gedanklich genau zu erfassen**, was bei komplexeren und komplizierteren Sachverhalten durch Anfertigen einer Skizze erleichtert wird.

Zum anderen ist hierbei die **Fallfrage zu konkretisieren**. Die Ausgangsfrage, die sich insoweit bei einer Anspruchsklausur stellt, lautet: **Wer will was von wem woraus?**

Danach sind folgende Punkte zu klären:

- Wer ist der **Anspruchsteller**, d.h. der Gläubiger („**Wer**“)?
- Welches **Anspruchsziel** („**Was**“) wird verfolgt?
- Wer ist der **Anspruchsgegner**, d.h. der Schuldner („**von Wem**“)?
- Auf welche **Anspruchsgrundlage** („**Woraus**“) wird das Anspruchsziel gestützt?

„Die vier goldenen W“

2. Arbeitsbereich: Begutachtung/Erstellen der Lösungsskizze

Bei diesem Arbeitsschritt sind zunächst die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu suchen, danach sind diese zu

ordnen, d.h. deren Prüfungsreihenfolge ist festzulegen, und schließlich sind die einzelnen Anspruchsgrundlagen zu prüfen.

Wie finde ich die richtige Anspruchsgrundlage auf?

Beim Auffinden der Anspruchsgrundlage ist stets vom Gläubigerbegehren auszugehen: Was will der Gläubiger? Will er Erfüllung oder Schadensersatz etc.? Sie müssen dann eine Norm suchen, deren Rechtsfolge genau diesem Begehren Rechnung trägt.

! **Merke:** *Erst wenn geklärt ist, was das **Anspruchsbegehren** ist, kann (im Anschluss) ermittelt werden, wie dieses Begehren **begründet** werden kann!*

Welche Reihenfolge ist bei der Prüfung der Anspruchsgrundlagen einzuhalten?

In dem Fall, dass für ein Anspruchsbegehren mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, richtet sich die Reihenfolge der Prüfung nach folgendem dreistufigen Prüfungsschema:

Prüfungsschema
I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche
II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche
III. Gesetzliche Ansprüche

! **Hinweis:** *Die **Begründung dieser Prüfungsreihenfolge** haben wir bereits ausführlich im **AS-Basiswissen BGB AT** und im **AS-Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung** dargestellt!*

Bei der **Darstellung des Grundwissens im 2. Teil dieses Skripts** werden wir deshalb **nach diesem Dreierschritt** vorgehen, damit Sie sich von vornherein diese grundlegende Reihenfolge für die Prüfung aneignen.

Prüfungsschema

I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche:

1. Primäransprüche
2. Sekundäransprüche
 - a) wegen Pflichtverletzung
 - Unmöglichkeit
 - Ausbleiben einer möglichen Leistung
 - Schlechtleistung
 - Verletzung einer Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2)
 - b) wegen Störung: § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage)

II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche:

1. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 (c.i.c.)
2. §§ 677 ff. (GoA)

III. Gesetzliche Ansprüche:

1. E-B-V (§§ 985 ff.)
2. Delikt (§§ 823 ff.)
3. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)

Hinweis: Im Fall der berechtigten GoA kommt gemäß §§ 677, 683 ein gesetzliches Schuldverhältnis zustande, das dem Auftragsrecht nachgebildet ist. Aus diesem Grunde können die §§ 677 ff. bei der Prüfung unter „Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche“ eingeordnet werden; möglich ist aber auch die Zuordnung als gesetzliche Ansprüche (str.!).



Wie ist bei der Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen vorzugehen? Wie wird in solchen Klausuren eine Vernetzung zu Problemen aus dem BGB AT erreicht?

Bei der Überprüfung eines Anspruchs ist stets (zumindest gedanklich!) nach folgendem **Aufbauschema** vorzugehen:

Aufbauschema

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch nicht untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

Aufbauschema für die Anspruchsprüfung

I. Anspruch ist entstanden

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Kein Vorliegen von rechtshindernden Einwendungen
(= anfängliche Nichtigkeitsgründe, z.B. § 105; §§ 134, 138)

II. Anspruch ist nicht untergegangen

Keine rechtsvernichtenden Einwendungen
(= Untergangsgründe, z.B. § 275; § 362)

1. Voraussetzungen
2. kein Ausschluss

III. Anspruch ist durchsetzbar

1. Keine rechtshemmenden Einreden, z.B. § 214 Abs. 1; § 320
 - a) Einrede erhoben
 - b) Voraussetzungen
 - c) kein Ausschluss
2. Kein Eingreifen von § 242 (Treu und Glauben)

! *Hinweis:* Die einzelnen **Prüfungspunkte dieses Aufbauschemas** haben wir im **AS-Basiswissen BGB AT** näher dargestellt!

Zu beachten ist, dass der Ersteller der Klausur immer dann, wenn er auch vertragliche Ansprüche abprüft, die Möglichkeit hat, Probleme beim Zustandekommen des Vertrags einzubauen, um damit **im Rahmen einer Schuldrechtsklausur eine Vernetzung mit Problemen aus dem BGB Allgemeiner Teil zu erreichen!** Wir haben die insoweit **klausurrelevanten Kernbereiche** im **AS-Basiswissen BGB AT** dargestellt (z.B. Willensmängel, Stellvertretung, Minderjährigenrecht).

3. Arbeitsbereich: Erstellung des Gutachtens

In diesem letzten Schritt werden die in den beiden vorherigen Arbeitsschritten erzielten Ergebnisse nunmehr niedergeschrieben, wobei **der Aufbau und die Struktur der Niederschrift dem Aufbau und der Struktur der Gliederung zu folgen** haben.

Zur Formulierung, d.h. zum Stil und zur Sprache der Klausur sowie zur Präsentation, also insbesondere zur Schwerpunktsetzung und Darstellung von Meinungsstreitigkeiten, vgl. die ausführlichen Hinweise im **AS-Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung**.

Vernetzung mit Problemen aus dem BGB AT

d) Anspruch auf das sog. Stellvertretende Commodum, § 285

Aufbauschema: § 285

1. **Schuldverhältnis**
2. **Unmöglichkeit** der Leistung für den Schuldner, § 275
3. **Infolge dessen hat Schuldner ein Surrogat:**
 - Ersatz schon erlangt
 - oder einen Ersatzanspruch gegen Dritte
4. **Rechtsfolge**
 - Schuldner muss den Ersatz an Gläubiger herausgeben
 - bzw. Ersatzanspruch an Gläubiger abtreten
 - ⇒ Beachte: Gläubiger muss aber seine Gegenleistung erbringen, § 326 Abs. 3!

Beispiel: K kauft bei V für 10.000 € ein Bild. Das Bild wird nach Vertragsschluss und vor Übergabe völlig zerstört (§ 275 Abs. 1). V erhält von seiner Versicherung als Ersatzleistung für das zerstörte Bild 12.000 €. K verlangt diese 12.000 €. Rechtslage?

I. K hat gegen V aus § 285 Abs. 1 einen Anspruch auf Herausgabe der 12.000 €. Die Ersatzleistung der Versicherung stellt nämlich ein sog. **Stellvertretendes Commodum**, ein **Surrogat** i.S.d. § 285 für die aufgrund der Zerstörung des Bildes eingetretene Befreiung des V nach § 275 Abs. 1, das Bild zu übergeben und zu übereignen (§ 433 Abs. 1 S. 1), dar.

II. K schuldet dann aber – entgegen § 326 Abs. 1 – wieder seine Gegenleistung, den Kaufpreis gemäß § 326 Abs. 3. Da der Kaufpreis aber nur 10.000 € beträgt, bleibt nach Verrechnung der Ansprüche aufgrund Aufrechnung, § 389, noch für K eine Differenz von 2.000 €. Das Stellvertretende Commodum geltend zu machen, macht also nur Sinn, wenn es höher ist als die dann gemäß § 326 Abs. 3 geschuldete Gegenleistung.

B. Das Ausbleiben der Leistung

I. Systematik

Das Ausbleiben der Leistung ist ebenso wie die Unmöglichkeit ein Fall der Nichtleistung: Der Schuldner erbringt die geschuldete Leistung zunächst nicht. Allerdings ist die Leistung noch nachholbar, also noch möglich. Ausbleiben und Unmöglichkeit schließen sich daher – bezogen auf dieselbe Leistungspflicht und denselben Zeitpunkt – gegenseitig aus!

Auch bei Ausbleiben der Leistung stellen sich die drei typischen Fragen:

- Hat der Gläubiger noch einen Anspruch auf die Leistung bzw. welche Auswirkung hat dies auf die Leistungspflicht des Schuldners?
- Hat der Schuldner noch einen Anspruch auf die Gegenleistung?
- Hat der Gläubiger Sekundäransprüche?

Drei Fragen bei einem typischen Verzögerungsfall

Beispiel: V verkauft an K seinen gebrauchten VW Golf. V soll am 10.06. liefern, was er aus Nachlässigkeit versäumt und erst am 15.06. nachholt. K hat sich am 12.06. einen Mietwagen nehmen müssen. Ihm sind hierfür Kosten in Höhe von 100 € entstanden. Wie ist die Rechtslage?

I. Sowohl der **Primäranspruch des K aus § 433 Abs. 1 S. 1 als auch der des V aus § 433 Abs. 2** bleiben durch die Leistungsverzögerung des V **unberührt**. Beide können somit weiterhin Erfüllung verlangen.

Ausbleiben der Leistung als solche ist kein Unterangrund!

II. K kann allerdings – **neben seinem Lieferanspruch aus § 433 Abs. 1 – Schadensersatz** in Höhe von 100 € **aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286** (lesen!) verlangen (*die Voraussetzungen wären zu prüfen, vgl. dazu näher unten*).

Schadensersatzanspruch des Gläubigers neben der Leistung

Es gibt **zwei Fallgruppen**, die wir im Folgenden behandeln: die **schlichte Nichtleistung** und den **Schuldnerverzug**.

II. Fallgruppen

1. Schlichte Nichtleistung

Bei der schlichten Nichtleistung erbringt der Schuldner die Leistung (trotz Möglichkeit) nicht. Die Verzugsvoraussetzungen des § 286 sind nicht erforderlich. Die schlichte Nichtleistung wird insbesondere von den Regelungen der **§ 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1** und **§ 323 Abs. 1 Var. 1** („... erbringt der Schuldner die fällige Leistung nicht ...“) erfasst! Vgl. dazu näher die Darstellung der **Sekundäransprüche des Gläubigers unten**.

2. Schuldnerverzug, § 286

Der Schuldnerverzug ist eine qualifizierte Leistungsverzögerung. Es müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 286 erfüllt sein.

Verwechseln Sie den Schuldnerverzug nicht mit dem Gläubigerverzug. Ist der Gläubiger in Verzug mit der Annahme, sind die §§ 293 ff. in Ansatz zu bringen. Der Gläubigerverzug ist keine Pflichtverletzung, sondern die Verletzung einer Obliegenheit (dazu noch später).

Aufbauschema: Schuldnerverzug, § 286

- I. Fälliger, durchsetzbarer Anspruch gegen den Schuldner
- II. Mahnung durch Gläubiger oder Entbehrlichkeit
- III. Nichtleistung des Schuldners
- IV. Vertretenmüssen des Schuldners, § 286 Abs. 4

a) Fälliger, durchsetzbarer Anspruch

aa) Fälligkeit tritt **nach § 271 Abs. 1 grundsätzlich sofort** ein, es sei denn, es ergibt sich die Leistungszeit aus einer Parteivereinbarung.

bb) Es ist allgemein anerkannt, dass die Forderung auch durchsetzbar sein muss. Grundsätzlich schließt bereits das Bestehen einer Einrede (wie §§ 214, 320, 821, 853) die Durchsetzbarkeit aus. Es kommt also – anders als im Prozess – grundsätzlich nicht auf die Erhebung der Einrede an. Eine Ausnahme bildet jedoch das allgemeine Zurückbehaltungsrecht des § 273. Hier ist der Verzug nur ausgeschlossen, wenn sich der Schuldner auf die Einrede des § 273 tatsächlich beruft. Grund: Der Gläubiger kann nach § 273 Abs. 3 die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch eine Sicherheitsleistung abwenden.

b) Mahnung oder Entbehrlichkeit

aa) Grundsätzlich setzt der Verzug **nach § 286 Abs. 1 S. 1** eine **Mahnung** voraus. Eine Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete eindeutige und bestimmte Aufforderung, die Leistung zu erbringen. Es handelt sich daher um eine sog. **rechtsgeschäftsähnliche Handlung**. Die Regeln über Willenserklärungen (§§ 104 ff.) gelten daher bei der Mahnung analog.

***Hinweis:** Zur Abgrenzung Willenserklärung – rechtsgeschäftsähnliche Handlung – Realakt vgl. näher: **AS-Basiswissen BGB AT**.*

Nach **§ 286 Abs. 1 S. 2** werden die Klageerhebung bzw. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren der Mahnung gleichgestellt.

bb) Nach **§ 286 Abs. 2** ist die Mahnung **in vier Fällen entbehrlich:**

- **Nr. 1:** Der Leistungszeitpunkt ist nach dem Kalender **bestimmt**.

Beispiele: „Lieferung am 10.06.“; „Lieferung Ende Juni“

Mahnung ist eine sog. rechtsgeschäftsähnliche Handlung

- **Nr. 2:** Hiernach genügt **Berechenbarkeit** der Leistungszeit nach dem Kalender.
- **Nr. 3:** Bei **ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung** durch den Schuldner stellt das Erfordernis einer Mahnung eine sinnlose und daher überflüssige Förmelerei dar. Sie ist deshalb auch nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 entbehrlich.
- **Nr. 4:** Unter die **Generalklausel** fallen insbesondere folgende Fälle:
 - Der Schuldner macht durch die eigene Ankündigung des Leistungstermins die Mahnung durch den Gläubiger überflüssig (sog. Selbstmahnung).
 - Der Schuldner verhindert die Mahnung dadurch, dass er sich ihr entzieht.
 - Besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Reparatur des Wasserrohrbruchs), um drohende Schäden zu verhindern.

cc) Der Verzug kann nach **§ 286 Abs. 3** auch **unabhängig von einer Mahnung** eintreten. Es heißt dort, dass der Schuldner „spätestens“ in Verzug kommt, d.h. ein früherer Verzugseintritt nach dem Grundtatbestand des § 286 Abs. 1 ist möglich. § 286 Abs. 3 verdrängt also nicht Abs. 1, sondern ist daneben – ergänzend – anwendbar.

Voraussetzungen des § 286 Abs. 3:

- Vorliegen einer **Entgeltforderung:** „Entgelt“ bedeutet, dass der Gläubiger die Gegenleistung für seine Leistung verlangt.
Nicht erfasst werden also einseitige Geldforderungen, z.B. aus § 823.
- **Zugang einer Rechnung bzw. Zahlungsaufstellung**
- **Ablauf einer 30-Tages-Frist** nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung
- Zu beachten ist, dass gemäß **§ 286 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 Besonderheiten** bestehen: Diese müssen auf die Wirkungen des Zugangs der Rechnung bzw. Zahlungsaufstellung und des nachfolgenden Zeitablaufs von 30 Tagen **hingewiesen** worden sein.

- 1. Welche Sekundäransprüche bzw. -rechte hat der Gläubiger bei Unmöglichkeit?**

1. Die Rechte des Gläubigers sind in § 275 Abs. 4 aufgezählt: Der Gläubiger kann zum einen Schadensersatz statt der Leistung verlangen und zwar bei anfänglicher Unmöglichkeit aus § 311 a Abs. 2; bei nachträglicher Unmöglichkeit aus § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283. Stattdessen kann der Gläubiger Ersatz auch nutzloser Aufwendungen i.S.v. § 284 verlangen. Ferner kann der Gläubiger bei Unmöglichkeit der Leistung gemäß § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 zurücktreten und dann gemäß §§ 346 ff. Rückgewähr verlangen. § 325 stellt klar, dass Schadensersatz und Rücktritt auch kumulativ möglich sind.
- 2. Was ist der Unterschied zwischen Schäden und Aufwendungen?**

2. Schäden sind unfreiwillige Vermögensopfer. Hingegen sind Aufwendungen (i.S.v. § 284) freiwillige Vermögensopfer, welche sich als nutzlos erweisen.
- 3. Was ist das sog. Stellvertretende Commodum?**

3. Hat der Schuldner in Folge der Unmöglichkeit einen entsprechenden Ersatzanspruch gegen Dritte (z.B. Versicherung/Schädiger) oder Ersatz als Surrogat erlangt, so kann der Gläubiger aus § 285 Herausgabe des Ersatzes bzw. Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.
- 4. Welche Schadensersatzansprüche hat der Gläubiger bei Ausbleiben der Leistung?**

4. Grundsätzlich kann der Gläubiger bei Ausbleiben der Leistung nur Schadensersatz neben der Leistung verlangen, da ja die Leistung noch nachholbar ist. Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz ist dann § 280 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 286 auf Ersatz der reinen Verzögerungsschäden. Ausnahmsweise kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er zuvor eine Frist i.S.v. § 281 Abs. 1 Var. 1 gesetzt hat oder diese gemäß § 281 Abs. 2 entbehrlich ist. Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz statt der Leistung ist dann § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 Var. 1.
- 5. Kann der Gläubiger bei Ausbleiben der Leistung zurücktreten?**

5. Grundsätzlich kann der Gläubiger nicht zurücktreten, da die Leistung ja noch nachholbar ist und er daneben Schadensersatz neben der Leistung verlangen kann. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 kann jedoch der Gläubiger zurücktreten, d.h. wenn er eine Frist gesetzt hat oder eine Fristsetzung zur Leistung gemäß § 323 Abs. 2 entbehrlich ist.